

 **Bundesministerium**
Verfassung, Reformen,
Deregulierung und Justiz

bmvrдж.gv.at

Verfassungsdienst
BMVRDJ - V (Verfassungsdienst)

Dr. Elizaveta SAMOILOVA
Sachbearbeiterin

Elizaveta.SAMOILOVA@bmvrдж.gv.at
+43 1 521 52-302930
Museumstraße 7, 1070 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl
an sektion.v@bmvrдж.gv.at zu richten.

An das
Bundesministerium für
Arbeit, Soziales, Gesundheit und
Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien
Mit E-Mail:
stehungnahmen@sozialministerium.at

Geschäftszahl: BMVRDJ-602.019/0002-V 5/2019

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Medizinische
Assistenzberufe-Gesetz, das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, das
Gesundheitsberuferegister-Gesetz, das Krankenanstalten-
Arbeitszeitgesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz und das
Berufsreifeprüfungsgesetz geändert werden (OTA-Gesetz);
Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundesministerium für Verfassung,
Reformen, Deregulierung und Justiz – Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden
Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do.
Bundesministerium zu beurteilen ist.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Zu Art. 1 (Änderung des Medizinische Assistenzberufe-Gesetzes):

Zu Z 9 (2a. Hauptstück):

Den Erläuterungen zufolge soll die neue Berufsgruppe der Operationstechnischen Assistenz der Spezialisierung Pflege im Operationsbereich „gleichgestellt“ bzw. „gleichwertig“ sein; teilweise ist sogar von demselben Berufsbild die Rede. Zu diesem Zweck werden die entsprechenden Berufsbilder in § 26a MABG bzw. in § 21 GuKG (Art. 2 Z 2) wortident umschrieben. Im Hinblick auf die Rechtssicherheit, aber auch auf eine mögliche Gleichbehandlung von Ungleicheem sollte zumindest in den Erläuterungen näher begründet werden, weshalb eine Gleichbehandlung gerechtfertigt ist bzw. wo die Gemeinsamkeiten und Unterschiede der beiden Berufsbilder liegen.

Zu Z 10 (§ 40a):

Es wird angeregt, allenfalls in den Erläuterungen klarzustellen, ob Personen, denen ein ausländischer Qualifikationsnachweis in der Operationstechnischen Assistenz als Spezialisierung Pflege im Operationsbereich anerkannt wurde, auch weiterhin zur Ausübung der Pflege im Operationsbereich (unter Umständen zusätzlich zur Operationstechnischen Assistenz) berechtigt sind oder nicht.

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Zum (Kurz-)Titel:

Beim im Entwurf vorliegenden Vorhaben handelt es sich um eine Sammelnovelle und nicht um die Erlassung einer neuen Stammvorschrift. Aus dem Kurztitel „OTA-Gesetz“ ist der Novellencharakter jedoch nicht erkennbar. Insoweit erschiene es präziser, etwa den Wortteil „...-Novelle“ zu verwenden.

Kurztitel sollen zudem den wesentlichen Regelungsgegenstand der Rechtsvorschrift klar und verständlich angeben. Die Bedeutung der im vorgeschlagenen Kurztitel enthaltenen Abkürzung „OTA“ erschließt sich jedoch lediglich aus der Zusammenschau mit § 26b MABG und den Erläuterungen. Es wird daher angeraten, einen aussagekräftigeren Kurztitel (etwa „Operationstechnische Assistenz-Novelle“) zu wählen und diesem ggf. eine Abkürzung (etwa „OTA-N“ oder „OTA-Nov.“) beizugeben.

Zu Art. 1 (Änderung des Medizinische Assistenzberufe-Gesetzes):**Zu Z 9 (§§ 26a ff):**

Auch wenn bereits das geltenden MABG eine geschlechtergerechte Schreibweise von Paarformen mittels Schrägstrich vorsieht (zB § 25 Abs. 1: „im Rahmen eines Dienstverhältnisses zu einem/einer niedergelassenen Arzt/Ärztin“ oder § 31 Abs. 2: „ein/e von der Österreichischen Ärztekammer nominierte/r Arzt/Ärztin, der/die auf Grund seiner/ihrer ... Qualifikation ... geeignet ist“), wird angeregt, eine leichter sprechbare Formulierung zu prüfen. So könnte es in § 26a anstelle von „die Assistenz des/der Arztes/Ärztin“ einfacher verständlich (und auch grammatikalisch passender) lauten: „die Assistenz des Arztes oder der Ärztin“. In diesem Sinne sollten auch Formulierungen wie etwa „der/die Bundesminister/in für ...“ oder „beim/bei der Landeshauptmann/Landeshauptfrau“ in § 26d umformuliert werden.

Zu Z 11 bis 13 (§ 41):

Der Text des geltenden § 41 Abs. 1 und 2 könnte durch Streichung der Anordnung der Subsidiarität der Verwaltungsstraftatbestände gekürzt werden. Die Subsidiarität gegenüber den in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlungen ist nunmehr bereits in § 22 Abs. 1 des Verwaltungsstrafgesetzes (idF BGBl. I Nr. 33/2013) normiert und braucht daher in § 41 MABG nicht mehr wiederholt zu werden (vgl. Legistische Richtlinien 1 und 4, wonach Rechtsvorschriften knapp und einfach zu fassen und Wiederholungen einer geltenden Norm grundsätzlich zu vermeiden wären).

Zu Z 14 (§ 42 Abs. 9):

In der Inkrafttretensbestimmung sollten auch die vorgeschlagene Änderung des Titels sowie der §§ 1, 3a und 8 berücksichtigt werden.

Zur Vermeidung eines allfälligen rückwirkenden Inkrafttretens der novellierten Verwaltungsstrafbestimmungen (vgl. Art. 7 EMRK) sollte ggf. erwogen werden, ein Inkrafttreten des § 41 nicht (starr) mit 1. Jänner 2020, sondern frühestens mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung (vgl. Art. 49 B-VG und § 11 Abs. 1 BGBIG) vorzusehen.

Zu Art. 2 (Änderung des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes):

Zu Z 3 (§ 117 Abs. 33):

Aus Gründen der Rechtsdokumentation sollte auch ein Inkrafttreten mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im BGBl. (vgl. § 11 Abs. 1 BGBIG), wie offenbar hinsichtlich des § 2 Abs. 1 beabsichtigt, ausdrücklich angeordnet werden.

Zu Art. 3 (Änderung des Gesundheitsberuferegister-Gesetzes):

Zur Promulgationsklausel:

Laut Rechtsinformationssystem des Bundeskanzleramts wurde das GBRG zuletzt durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 100/2018 geändert.

IV. Zu den Materialien

Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Auf die einheitliche Verwendung von Abkürzungen (hier: OTA) sollte geachtet werden.

Im letzten Absatz der Ausführungen zu den finanziellen Auswirkungen sollte präzisiert werden, um welche „Träger“ es sich handelt. Das Gleiche gilt für das Vorblatt bzw. die WFA.

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Zu Art. 1 Z 8 und 9 (§ 8 sowie 2a. Hauptstück MABG):

Auf die Schreibversehen „bedarf eing entsprechenden gesonderten behördlichen Bewilligung“ und „Bundesminister/in für Arbeit, Soziales Gesundheit und Konsumentenschutz“ in den Erläuterungen zu §§ 26f bis 26h wird hingewiesen.

Zu Art. 2 Z 1 und Art. 3 Z 1 bis 3 (§ 2 GuKG und §§ 6, 19 und 29 Abs. 10 GBRG):

In der ersten Zeile hätte es „G 77/2018“ zu lauten.

Im zweiten Absatz wäre dem zweiten BGBl.-Zitat die Wortfolge „der Verordnung“ voranzustellen.

Das Wort „dementsprechend“ im vorletzten Absatz wäre zusammen zu schreiben. Gleiches gilt für den zweiten Absatz der Erläuterungen zu Art. 2 Z 2 und 3.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

1. Juli 2019

Für den Bundesminister:

Dr. Gerhard HESSE

Elektronisch gefertigt